

liche Wunden vor, und so entstand die Frage, ob ein Fechter, der sie veranlaßt hatte, zu bestrafen sey? Dies wird geradezu geläugnet, wenn keine böse List, kein absichtlich böser Stoß statt fand. Es wurde daher, ehe so eine Fechtschule aufgethan war, vom Meister angeschlagen, daß in ihr verboten sey: „Ort (?) Knopf (?) Spitz, Einlauff (?), Armbruch, Augengriff, Steinwurf, vnd alle andere unredliche Stück,“ etc. Desgleichen: „wo ihr zween Haß vnd Meid zusammentragen, die wollens auf dieser — Schule nicht ausfechten.“*)

Merkwürdiger ist jedoch noch alles, was wir über das damals gewöhnliche Armbrust- und Büchsen schießen erfahren. Beides war, nebst dem Jagdvergnügen, auf Academies jener Zeit üblich, erlaubt. In Gießen, Tübingen und Jena hatten die Studierenden damals die Erlaubniß nach Hasen etc. zu jagen. Mit vieler Wichtigkeit behandelt unser Verf. die Frage, ob sie auch mit den Bürgern das gewöhnliche Scheibenschießen theilen dürfen; ob sich dies für sie schicke. Mancher werde gewiß die Ehre und das Ansehn derselben beeinträchtigt glauben. Dem sey aber nicht so und im Gegentheil würde zwischen Studenten und Bürgern dadurch Freundschaft und Bekanntschaft gefördert, auf solche Art aber mancher Tumult und Austritt verhindert.

Auf mehreren Universitäten trug man kein Bedenken, gleich zum Fenster hinaus zu schießen. Mit und ohne Kugeln kam nicht sehr in Betracht. So war es in Helmstädt

*) Eine der ältesten Anweisungen zum Fechten auf Dieb und Stich ist: Rosellae Glitzo, favorin Discursus defensivus juri factitius. Es wird darin der „modus et usus findarum, cavadarum, posturarum, mensurarum“ etc. gelehrt. Unsere Ausgabe „in gratiam Studiorum“ erschien Jena 1624, in 12., ohne Seitenzahl, 7½ Bogen, ist aber natürlich nur Nachdruck, denn der Verf. war ein Neapolitaner.

Sitte, obschon „potius ex permissione quam approbatione magistratus academici.“ Uebungen in den verschiedenen Arten der Kriegs-Architektur werden den Studierenden nicht minder empfohlen; woran sich dann Miniren, Feuerwerk, Schwimmen, Laufen schließt. „Nächst machen“, wird aus einem Zeitgenossen angeführt, ist „zwar so gemein, daß auch die Kinder auf den Gassen oder die Schüler, wann sie ihren Alten hinter ihre Rüstung und Pulver kommen können, sich dessen unterstehen; so soll man doch gewiß seyn, daß es eine feine Wissenschaft ist, dieselbige recht und in gebührender proposition zuzurichten.“ Auf den Universitäten war es „non adeo infrequens.“ Die Studierenden werden nur gewarnt, hierbei vorsichtig zu Werke zu gehen und nicht so alle, „quos studiosis servire videmus,“ d. h. also die Stiefelpußer, an der Arbeit Theil nehmen zu lassen. Beachtungswerth ist es, daß auch den Studierenden jener Zeit der Besuch der Schauspiele empfohlen wird. Da hat nun Jemand es dem alten Dinter in den Brandtschen liturgischen Blättern wer weiß wie hoch an gerechnet, daß er den Studierenden das Theater empfohlen hat! O über den Thoren! Er soll doch hier S. 227 nachlesen. Da wird er finden, daß, wenn hierbei alles mit „modestia et verecundia“ vor sich geht, das „exercitium comoediarum ob singularem utilitatem frequentandum“ sey. Also seht Euch doch erst ein Bißchen um! Was vor 200 vollen Jahren gesagt wurde, soll jetzt in Dinters Munde ein Verbrechen seyn? Straßburg hatte damals ein ansehnliches Theater. Es scheinen damals englische Schauspiele nach Deutschland gekommen zu seyn, denn unsere Quelle rühmt von ihnen, „daß sie la